

Präambel

Das Staatsschauspiel Dresden repräsentiert sächsische Theaterkultur weit über die Grenzen der Stadt hinaus. Besucher aus der Bundesrepublik und dem Ausland beurteilen den Stand der Theaterkultur maßgeblich aufgrund der Eindrücke, die sie bei einem Besuch des Staatsschauspiels Dresden gewinnen. Dieser Verantwortung ist sich das Ensemble bewusst, und entsprechend intensiv sind die Bemühungen, mit jeder Aufführung den höchsten Erwartungen künstlerisch zu entsprechen.

Um diese Bemühungen gemeinsam zu unterstützen, haben sich Freunde des Staatsschauspiels Dresden zu einem Verein zusammengeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Staatsschauspiel Dresden“
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Förderverein Staatsschauspiel Dresden e. V. mit Sitz in Dresden verfolgt – ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Staatsschauspiels Dresden.

Insbesondere sollen Vorhaben gefördert werden, die nicht allein mit den Mitteln verwirklicht werden könnten, die der Freistaat Sachsen für die Arbeit des Staatsschauspiels Dresden zur Verfügung stellt. Das gilt zum Beispiel

1. für das Bemühen, besonders bedeutende Gäste als Schauspieler oder Regisseure zu verpflichten, deren finanzielle Forderungen über dem liegen, was das Staatsschauspiel Dresden zu zahlen im Stande ist;
2. für die Möglichkeit, wenigstens einmal in der Spielzeit ein bedeutendes Ensemble des In- oder Auslandes zu einem Gastspiel nach Dresden einzuladen;
3. für das Bemühen, für spezielle und besonders aufwändige Inszenierungen zusätzliche Mittel für Dekoration und Kostüme zu erhalten;
4. für die Gestaltung besonderer Festtage des Hauses (z.B. 1998 zum Gedenken an den 50. Jahrestag der Wiedereröffnung des Schauspielhauses nach der Zerstörung im 2. Weltkrieg).
5. für die Ausgestaltung jährlich wiederkehrender Veranstaltungen des Staatsschauspiels Dresden zur langfristigen Förderung des Theaters.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Sachsen, der es zur Förderung des Staatsschauspiels Dresden zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder auch nichtrechtsfähige Personengemeinschaft werden. Natürliche Personen mit beschränkter Geschäftsfähigkeit bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Mitgliedschaft und der Wahrnehmung des Stimmrechtes.

2. Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins vor allem durch Zahlung erhöhter Mitgliedsbeiträge oder durch Spenden.

Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.

4. Über die Aufnahme von ordentlichen oder fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag, über die Aufnahme der Ehrenmitglieder die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

5. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

9. Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der Ausschließungsbeschluss kann erst nach Ausschöpfung der vereinsinternen Rechtsbehelfe gerichtlich angefochten werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Präsident

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstands
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die selben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Vertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig.

Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt.

Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins müssen in der dem Einladungsschreiben beigefügten Tagesordnung angekündigt werden und können nur mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

3. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens fünf, höchstens zwölf Mitglieder an, darunter der Intendant des Staatsschauspiels als geborenes Mitglied des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzender), dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister und weiteren Mitgliedern.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten.
5. Bei der Einberufung einer Vorstandssitzung muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.
6. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist es erforderlich, dass mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben.

7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

8. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu vermerken.

9. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Mitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf.

Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden. Er handelt als Bevollmächtigter des Vereins. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Einzelheiten regelt ein Geschäftsführervertrag.

§ 13 Präsident

Der Präsident soll eine herausragende Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sein. Er wird vom Vorstand gewählt.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Der Präsident vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§ 14 Sparten

1. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Sparten beschließen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.
2. Jede Sparte kann sich eine Ordnung geben, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

§ 15 Vermögensverteilung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an das Staatsschauspiel Dresden, welches es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung in Dresden am 19. Juni 1995 beschlossen, geändert nach Mitgliederbriefwahl im Dezember 2020 in der Vorstandssitzung am 25. Februar 2021 ausgezählt und im Ergebnis beschlossen.



SATZUNG